

# TE Lvwg Erkenntnis 2016/2/8 LVwG-2015/13/2796-4, LVwG-2015/13/2797-4

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.2016

## Entscheidungsdatum

08.02.2016

## Index

90/02 Führerscheingesetz

90/01 Straßenverkehrsrecht

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

FSG 1997 §14 Abs1 Z1

StVO §5 Abs1

StVO 1960 §99 Abs1b StVO

KFG 1967 §102 Abs4

1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994

20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. KFG 1967 § 102 heute
2. KFG 1967 § 102 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 102 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
4. KFG 1967 § 102 gültig von 24.04.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
5. KFG 1967 § 102 gültig von 21.04.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
6. KFG 1967 § 102 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
7. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2021 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
8. KFG 1967 § 102 gültig von 16.12.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
9. KFG 1967 § 102 gültig von 01.04.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
10. KFG 1967 § 102 gültig von 07.03.2019 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
11. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
12. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
13. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.2017 bis 19.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
15. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
16. KFG 1967 § 102 gültig von 14.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
17. KFG 1967 § 102 gültig von 02.08.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2016
18. KFG 1967 § 102 gültig von 09.06.2016 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
19. KFG 1967 § 102 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
20. KFG 1967 § 102 gültig von 14.02.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
21. KFG 1967 § 102 gültig von 19.08.2009 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
22. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
23. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
24. KFG 1967 § 102 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
25. KFG 1967 § 102 gültig von 28.10.2005 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
26. KFG 1967 § 102 gültig von 05.05.2005 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
27. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
28. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
29. KFG 1967 § 102 gültig von 31.12.2004 bis 30.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
30. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
31. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1999 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
32. KFG 1967 § 102 gültig von 01.11.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
33. KFG 1967 § 102 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
34. KFG 1967 § 102 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
35. KFG 1967 § 102 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
36. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.1994 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
37. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1991 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
38. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

## Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin Mag. Dr. Martina Strele über die Beschwerde des A A, Adresse, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Z vom 04.09.2015, Zahl \*\*\*\*1 und gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom 04.09.2015, Zahl \*\*\*\*2, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin Mag. Dr. Martina Strele über die Beschwerde des A A, Adresse, römisch zehn, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Z vom 04.09.2015, Zahl \*\*\*\*1 und gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom 04.09.2015, Zahl \*\*\*\*2, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung

zu Recht erkannt:

A)

Zu LVwG-2015/13/2796 (Verwaltungsstraßverfahren):

1. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.1. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
2. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind im Gegenstandsfall Euro 240,-- (zu Spruchpunkt 1. und 2. jeweils Euro 20,--und zu Spruchpunkt 3. Euro 200,--) zu leisten.2. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind im Gegenstandsfall Euro 240,-- (zu Spruchpunkt 1. und 2. jeweils Euro 20,-- und zu Spruchpunkt 3. Euro 200,--) zu leisten.
3. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.3. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

B)

Zu LVwG-2015/13/2797 (Führerscheinenzugsverfahren):

1. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

#### Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

#### Entscheidungsgründe

A)

Zu LVwG-2015/13/2796 (Verwaltungsstraßverfahren):

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer spruchgemäß nachfolgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„Tatzeit: 13.04.2015 um 01.25 Uhr

Tatort: Z, auf Höhe Adresse 1

Fahrzeug(e): PKW, XX-XXXX

1.

Sie haben als LenkerIn den Führerschein nicht mitgeführt.

2.

Sie haben als LenkerIn des Fahrzeuges mit diesem mehr Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, da den Motor aufheulen ließen.

3.

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,51 mg/l."

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1.

§ 37 Abs 1 iVm § 14 Abs 1 Z 1 FSG Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer eins, FSG

2.

§ 102 Abs 4 KFG Paragraph 102, Absatz 4, KFG

3.

§ 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 StVO Paragraph 99, Absatz eins b, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz eins, StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird für Sie folgende Strafe verhängt:

1. Euro 100,-- 46 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe gem § 37 Abs 1 und Abs 2a FSG 46 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe gem Paragraph 37, Absatz eins und Absatz 2 a, FSG

2. Euro 100,-- 20 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe gem § 134 Abs 1 KFG 20 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe gem Paragraph 134, Absatz eins, KFG

3. Euro 1.000,-- 225 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe gem § 99 Abs 1b StVO 225 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe gem Paragraph 99, Absatz eins b, StVO

Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis brachte der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter fristgerecht nachfolgende Beschwerde ein:

„In umseits bezeichneter Verwaltungsstrafsache erstattet der Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Z, Verkehrsreferat, vom 04.09.2015, durch seinen ausgewiesenen Vertreter binnen offener Frist nachstehende

#### BESCHWERDE

und führt diese aus wie folgt:

1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

Das Straferkenntnis wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 11.09.2015 zugestellt. Die Beschwerdefrist endet daher am 09.10.2015.

Die vorliegende Beschwerde ist demnach rechtzeitig.

2. Zur Anfechtungserklärung:

Das Straferkenntnis wird zur Gänze angefochten und ausgeführt wie folgt:

3. Beschwerdegründe:

Geltend gemacht werden die Beschwerdegründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes. Diese Beschwerdegründe werden wie folgt ausgeführt:

3.1. Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

a) Gemäß § 40 Abs 2 VStG hat die Behörde dem Beschuldigten im ordentlichen Verfahren die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen, wozu dieser zu laden oder aufzufordern ist, nach seiner Wahl entweder zu einem bestimmten

Zeitpunkt zu seiner Vernehmung zu erscheinen oder sich bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. Diese Aufforderung hat gemäß § 42 Abs. 1 VStG die deutliche Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat sowie die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift zu enthalten. Dem Beschuldigten wurde die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 28.05.2015 in der Justizanstalt U übergeben. Darin wird angeführt, verfahrensgegenständlich seien die Verwaltungsübertretungen nach

§ 37 Abs 1 iVm § 14 Abs 1 Ziff 1 FSG sowie § 102 Abs 4 KFG und äußerte sich der Beschuldigte im Rahmen des Einspruches vom 18.06.2015 dazu. Ein entsprechendes Straferkenntnis erging am 04.09.2015, wonach der Beschuldigte nachfolgende Rechtsvorschriften verletzt habe: a) Gemäß Paragraph 40, Absatz 2, VStG hat die Behörde dem Beschuldigten im ordentlichen Verfahren die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen, wozu dieser zu laden oder aufzufordern ist, nach seiner Wahl entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu seiner Vernehmung zu erscheinen oder sich bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. Diese Aufforderung hat gemäß Paragraph 42, Abs. 1 VStG die deutliche Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat sowie die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift zu enthalten. Dem Beschuldigten wurde die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 28.05.2015 in der Justizanstalt U übergeben. Darin wird angeführt, verfahrensgegenständlich seien die Verwaltungsübertretungen nach , Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz eins, Ziff 1 FSG sowie Paragraph 102, Absatz 4, KFG und äußerte sich der Beschuldigte im Rahmen des Einspruches vom 18.06.2015 dazu. Ein entsprechendes Straferkenntnis erging am 04.09.2015, wonach der Beschuldigte nachfolgende Rechtsvorschriften verletzt habe:

§ 37 Abs 1 iVm § 14 Abs 1 Ziff 1 FSG Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz eins, Ziff 1 FSG

§ 102 Abs 4 KFG Paragraph 102, Absatz 4, KFG

§ 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 StVO Paragraph 99, Absatz eins b, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz eins, StVO

Dass dem Beschuldigten sohin auch ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung angelastet wird, wurde diesem im Rahmen des Straferkenntnisses erstmals zur Kenntnis gebracht. Zu keinem Zeitpunkt wurde dieser dagegen dazu aufgefordert, auch zu diesem „Vorfall“ Stellung zu nehmen. Zur Wahrung des Parteigehöres wäre es jedenfalls erforderlich gewesen, dem Beschuldigten sämtliche gegen ihn erhobene Vorwürfe vor Erlassung des Straferkenntnisses zur Kenntnis zu bringen, um ihm die Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

Insofern ist das vorliegende Verwaltungsstrafverfahren mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet.

Es wird daher gestellt der

#### ANTRAG

auf Gewährung der Akteneinsicht. Da der Beschwerdeführer im Hinblick auf die vorgeworfene Verletzung der StVO bislang keine Akteneinsicht genommen hat, ist für diesen nicht nachvollziehbar, inwieweit die Alkoholmessung ordnungsgemäß erfolgt ist. Aus prozessualer Vorsicht wird daher jedenfalls auch das Ergebnis dieser Untersuchung der Atemluft bestritten.

b) Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Testung am geeichten Alkomaten im gegenständlichen Straferkenntnis weder hinsichtlich Zeit noch Ort und sohin im Hinblick auf die Tathandlung zu 3. konkretisiert wurde. Dabei verlangt das Konkretisierungsgebot des § 44 a VStG im Falle von Verwaltungsübertretungen nach § 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 2 und daher wohl auch nach Abs 1 StVO, dass die rechtlich notwendigen Angaben über Zeit und Ort der Tathandlung in den Spruch des Straferkenntnisses aufgenommen werden (Hauer/Leukauf, § 44a VStG, Ziff 24). Auch insofern ist das gegenständliche Straferkenntnis mit einem schweren Mangel behaftet. b) Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Testung am geeichten Alkomaten im gegenständlichen Straferkenntnis weder hinsichtlich Zeit noch Ort und sohin im Hinblick auf die Tathandlung zu 3. konkretisiert wurde. Dabei verlangt das Konkretisierungsgebot des Paragraph 44, a VStG im Falle von Verwaltungsübertretungen nach Paragraph 99, Absatz eins b, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz 2 und daher wohl auch nach Absatz eins, StVO, dass die rechtlich notwendigen Angaben über Zeit und Ort der Tathandlung in den Spruch des Straferkenntnisses aufgenommen werden (Hauer/Leukauf, Paragraph 44 a, VStG, Ziff 24). Auch insofern ist das gegenständliche Straferkenntnis mit einem schweren Mangel behaftet.

c) Die erstinstanzliche Behörde hat es des Weiteren unterlassen, konkrete Feststellungen im Hinblick auf den Tatvorwurf zu 2 zu treffen. Es ist nicht erkennbar, worin der konkrete ungebührliche Lärm bestehen soll, wenn „ein Motor aufgeheult hätte“.

Es wurde dabei weder berücksichtigt, welcher Umgebungslärm vorhanden ist oder welche sonstigen Einflüsse dazu geführt haben, dass von einem „ungebührlichen Lärm“ auszugehen wäre.

Auch in dieser Hinsicht ist das Verfahren mangelhaft geblieben.

### 3.2. Unrichtige rechtliche Beurteilung:

a) Gegenständlich wird dem Beschuldigten vorgeworfen, § 99 Abs 1b iVm§ 5 Abs 1 StVO verletzt zu haben. Demnach müsste sich der Beschuldigte geweigert haben, seine Atemluft auf Alkoholgehalt zu untersuchen oder sich vorführen zu lassen oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Begründung ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte sich einer Atemalkoholuntersuchung unterzogen hat, diese von einem besonders geschulten und beeideten Organ der Straßenaufsicht unter Verwendung eines geeichten Alkomaten durchgeführt und die gegenständliche Verwaltungsübertretung festgestellt wurde. Die Subsumierung unter den Tatbestand einer Weigerung im Sinne des § 99 Abs 1b StVO ist daraus nicht ersichtlich und insofern kein - dem Spruch des Straferkenntnisses entsprechendes - tatbildmäßiges Verhalten verwirklicht worden.a) Gegenständlich wird dem Beschuldigten vorgeworfen, Paragraph 99, Absatz eins b, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz eins, StVO verletzt zu haben. Demnach müsste sich der Beschuldigte geweigert haben, seine Atemluft auf Alkoholgehalt zu untersuchen oder sich vorführen zu lassen oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Begründung ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte sich einer Atemalkoholuntersuchung unterzogen hat, diese von einem besonders geschulten und beeideten Organ der Straßenaufsicht unter Verwendung eines geeichten Alkomaten durchgeführt und die gegenständliche Verwaltungsübertretung festgestellt wurde. Die Subsumierung unter den Tatbestand einer Weigerung im Sinne des Paragraph 99, Absatz eins b, StVO ist daraus nicht ersichtlich und insofern kein - dem Spruch des Straferkenntnisses entsprechendes - tatbildmäßiges Verhalten verwirklicht worden.

b) Auch die übrigen Tatvorwürfe hinsichtlich 2 und 3 sind sachlich nicht begründet. Weder steht fest, in welchem Ausmaß es zu einer ungebührlichen Lärmerregung gekommen sein soll, noch welcher konkrete Tatort im Hinblick auf eine allfällige Übertretung der Bestimmungen des § 99 Abs 1b StVO Vorgelegen sein sollen.b) Auch die übrigen Tatvorwürfe hinsichtlich 2 und 3 sind sachlich nicht begründet. Weder steht fest, in welchem Ausmaß es zu einer ungebührlichen Lärmerregung gekommen sein soll, noch welcher konkrete Tatort im Hinblick auf eine allfällige Übertretung der Bestimmungen des Paragraph 99, Absatz eins, 1b StVO Vorgelegen sein sollen.

c) Weiters wird im Hinblick auf die Bemessung der Geldstrafe auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten hingewiesen. So befindet sich dieser bereits seit geraumer Zeit in Haft und ist nicht absehbar, wann mit einem Ende der Inhaftierung zu rechnen ist. Beim Beschuldigten handelt es sich um einen rumänischen Staatsangehörigen, der derzeit über keine Anmeldebescheinigung verfügt. Es ist für ihn daher entsprechend schwer, einer legalen Erwerbstätigkeit nachzugehen und möge daher eine allenfalls zu verhängende Geldstrafe herabgesetzt werden.

Beweis: Einvernahme des Beschwerdeführers.

Aus diesen Gründen wird gestellt der

ANTRAG:

Das Landesverwaltungsgericht Tirol möge

- 1) Eine mündliche Verhandlung anberaumen und insbesondere den Beschwerdeführer einvernehmen.
- 2) Der Beschwerde Folge geben und das Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu 2. und 3. einstellen und im Übrigen hinsichtlich der verhängten Geldstrafe zu 1. diese herabsetzen, in eventu hinsichtlich sämtlicher vorgeworfener Tathandlungen die Geldstrafe herabsetzen.“

B)

Zu LVwG-2015/13/2797 (Führerscheinentzugsverfahren):

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für alle Klassen wegen Nichtabsolvierung des mit rechtskräftigem Bescheid angeordneten Verkehrscoachings bis zur Befolgung der Anordnung entzogen, sowie weiters das Recht aberkannt von einer allfälligen erteilten ausländischen Lenkberechtigung auf die Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.

Begründend wurde in diesem Bescheid ausgeführt, dass der Beschwerdeführer mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom 28.04.2015, Zahl \*\*\*\*3, aufgefordert wurde binnen drei Monaten ab Zustellung des Bescheides ein Verkehrskoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen zu absolvieren. Da der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen ist, war ihm die Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs 3 FSG bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Besitzern von ausländischen Lenkberechtigungen kann gemäß

§ 30 Abs 1 FSG das Recht von ihrem Führerschein in Österreich Gebrauch zu machen, aberkannt werden, wenn Gründe für eine Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Begründend wurde in diesem Bescheid ausgeführt, dass der Beschwerdeführer mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom 28.04.2015, Zahl \*\*\*\*3, aufgefordert wurde binnen drei Monaten ab Zustellung des Bescheides ein Verkehrskoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen zu absolvieren. Da der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen ist, war ihm die Lenkberechtigung gemäß Paragraph 24, Absatz 3, FSG bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Besitzern von ausländischen Lenkberechtigungen kann gemäß , Paragraph 30, Absatz eins, FSG das Recht von ihrem Führerschein in Österreich Gebrauch zu machen, aberkannt werden, wenn Gründe für eine Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen.

Auch gegen diesen Bescheid brachte der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter fristgerecht eine Beschwerde ein.

In dieser wurde ausgeführt wie folgt:

„In umseits bezeichneter Verwaltungsstrafsache erstattet der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom 04.09.2015 durch seinen ausgewiesenen Vertreter binnen offener Frist nachstehende  
**BESCHWERDE**

und führt diese aus wie folgt:

**1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde:**

Der Bescheid wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 11.09.2015 zugestellt. Die Beschwerdefrist endet daher am 09.10.2015.

Die vorliegende Beschwerde ist demnach rechtzeitig.

**2. Zur Anfechtungserklärung:**

Der Bescheid wird zur Gänze angefochten und ausgeführt wie folgt:

**3. Beschwerdegünde:**

Geltend gemacht wird der Beschwerdegrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes. So ist gemäß § 24 Abs 3 FSG ein Verkehrskoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen bei erstmaliger Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO anzuordnen. Dafür hat die Behörde eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der das Verkehrskoaching zu absolvieren ist. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, so hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Geltend gemacht wird der Beschwerdegrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes. So ist gemäß Paragraph 24, Absatz 3, FSG ein Verkehrskoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen bei erstmaliger Übertretung gemäß Paragraph 99, Absatz eins b, StVO anzuordnen. Dafür hat die Behörde eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der das Verkehrskoaching zu absolvieren ist. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, so hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Höchstgerichtlich wurde zur Zl. 99/11/0338, VfGH vom 11.04.2000 oder zur Zl. G 373/02 des VfGH vom 27.06.2003 jedoch festgehalten, dass von einer Nichtbefolgung solch einer Anordnung dann nicht die Rede sein kann, wenn dem Betroffenen trotz seines Verlangens keine entsprechende Nachschulung angeboten wurde. Entscheidend ist sohin, dass dem Beschuldigten der Nachweis der Absolvierung der Nachschulung innerhalb des angeordneten Zeitraumes auch möglich und zumutbar ist (Stöbich/Triendl, Alkohol- und Geschwindigkeitsdelikte im Straßenverkehr, Seite 514).

Vorliegend wurde der Beschuldigte mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom 28.04.2015 aufgefordert, sich einem Verkehrscoaching zu unterziehen. Selbiger Bescheid wurde am 20.05.2015 rechtskräftig bzw. vollstreckbar.

Wie der Behörde bereits im Einspruch vom 18.06.2015 mitgeteilt wurde, befindet sich der Beschuldigte bereits seit 11.05.2015 in Haft. Es war ihm aus diesem Grund seit Rechtskraft des anordnenden Bescheides weder zumutbar noch möglich, sich einem Verkehrscoaching zu unterziehen und hat der Beschuldigte insofern auch kein tatbildmäßiges Verhalten gesetzt.

Beweis: PV.

Da derzeit nicht absehbar ist, wie lang sich der Beschuldigte noch in Haft befinden wird, wird er der Anordnung bis zum rechtskräftigen Abschluss des anhängigen Strafverfahrens bzw einer allenfalls damit einhergehenden Enthftung auch nicht nachkommen können.

Es wird daher - wie bereits im Einspruch vom 18.06.2015 - abermals gestellt der

#### ANTRAG

1) das Verfahren zur Zahl \*\*\*\*2 zu unterbrechen, bis das anhängige Strafverfahren rechtskräftig entschieden wurde.

In eventu

2) eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und insbesondere den Beschwerdeführer einzuvernehmen sowie

3) der Beschwerde Folge zu geben und das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen."

Aufgrund dieser Beschwerdevorbringen wurden die behördlichen Akten dem Landesverwaltungsgericht Tirol zur Entscheidung vorgelegt.

Es wurde am 12.01.2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. In dieser wurde Beweis aufgenommen durch Einvernahme des Beschwerdeführers sowie durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsstrafakt, den behördlichen Führerscheinentzugsakt sowie in die entsprechenden Akten des Landesverwaltungsgerichtes Tirol. Schließlich wurde Einsicht genommen in den Akt LVwG-\*\*\*\*/\*\*/\*\*\*\* betreffend den Beschwerdeführer A A.

Festgehalten wird, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers Mag. D D dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 10.12.2015 mitgeteilt hat, dass er die Vollmacht zum Beschwerdeführer aufgekündigt hat.

Der Beschwerdeführer A A befindet sich seit dem 11.05.2015 in U-Haft in der Justizanstalt Z.

Demnach steht nachfolgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Am 13.04.2015 um 01.20 Uhr befand sich die Streife E, bestehend aus Insp. B B und Insp. C C von der Polizeiinspektion Y, im Zuge eines Einsatzes in Z, Adresse 2, am dortigen Bahnhof beim Haupteingang. Plötzlich konnten die Beamten wahrnehmen, wie der Lenker des PKWs mit dem Kennzeichen XX-XXXX den Motor mehrmals laut aufheulen ließ und die Straße S in Richtung Adresse 1 entlang fuhr. Nachdem die Beamten den Einsatz am Bahnhof beendet hatten, begaben sie sich unverzüglich in Richtung Adresse 1, wo sie den Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen XX-XXXX anhalten konnten. Aufgrund dessen, dass sich der Lenker dieses Fahrzeuges nicht ausweisen konnte und angab, dass er seinen Führerschein irgendwo verwahrt habe, wurde dieser zur weiteren Sachverhaltsaufklärung mit dem Funkstreifenfahrzeug in die Polizeiinspektion Y verbracht. Dort gab der Lenker seine Daten bekannt und stellte sich heraus, dass es sich um den Beschwerdeführer A A handelte. Da Insp. B B beim Beschwerdeführer deutlich Alkoholgeruch wahrnehmen konnte, wurde bei diesem am 13.04.2015 um 00.28 Uhr (Sommerzeit wurde noch nicht umgestellt) ein Alkovortest durchgeführt, welcher ein positives Messergebnis ergab. Der Beschwerdeführer wurde sodann am 13.04.2015 um 01.29 Uhr von Insp. B B zur Durchführung des Alkomattestes aufgefordert. Da sich das Alkomatgerät der Polizeiinspektion Y zu dieser Zeit bei der Wartung befand, wurde das mobile Alkomatgerät von der Streife H, bestehend aus BI F F und GI G G beide von der Polizeiinspektion V, zur Verfügung gestellt. Die durchgeführte Messung brachte am 13.04.2015 um 01.45 Uhr ein Messergebnis von 0,54 mg/l und bei der zweiten Messung am 13.04.2015 um 01.46 Uhr ein solches von 0,51 mg/l. Dem Beschwerdeführer wurde die Weiterfahrt untersagt, weil er angab trotzdem mit dem Auto weiterfahren zu wollen, wurde ihm daraufhin der Fahrzeugschlüssel abgenommen. Am 13.04.2015 um 01.20 Uhr befand sich die Streife E, bestehend aus Insp. B B und Insp. C C von der Polizeiinspektion Y, im Zuge eines Einsatzes in Z, Adresse 2, am dortigen Bahnhof beim Haupteingang. Plötzlich konnten die Beamten wahrnehmen, wie der Lenker des PKWs mit dem Kennzeichen XX-XXXX den Motor mehrmals laut aufheulen ließ und

die Straße S in Richtung Adresse 1 entlang fuhr. Nachdem die Beamten den Einsatz am Bahnhof beendet hatten, begaben sie sich unverzüglich in Richtung Adresse 1, wo sie den Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen XX-XXXX anhalten konnten. Aufgrund dessen, dass sich der Lenker dieses Fahrzeuges nicht ausweisen konnte und angab, dass er seinen Führerschein irgendwo verwahrt habe, wurde dieser zur weiteren Sachverhaltsaufklärung mit dem Funkstreifenfahrzeug in die Polizeiinspektion Y verbracht. Dort gab der Lenker seine Daten bekannt und stellte sich heraus, dass es sich um den Beschwerdeführer A A handelte. Da Insp. B B beim Beschwerdeführer deutlich Alkoholgeruch wahrnehmen konnte, wurde bei diesem am 13.04.2015 um 00.28 Uhr (Sommerzeit wurde noch nicht umgestellt) ein Alkovortest durchgeführt, welcher ein positives Messergebnis ergab. Der Beschwerdeführer wurde sodann am 13.04.2015 um 01.29 Uhr von Insp. B B zur Durchführung des Alkomattestes aufgefordert. Da sich das Alkomatgerät der Polizeiinspektion Y zu dieser Zeit bei der Wartung befand, wurde das mobile Alkomatgerät von der Streife H, bestehend aus BI F F und GI G G beide von der Polizeiinspektion römisch fünf, zur Verfügung gestellt. Die durchgeführte Messung brachte am 13.04.2015 um 01.45 Uhr ein Messergebnis von 0,54 mg/l und bei der zweiten Messung am 13.04.2015 um 01.46 Uhr ein solches von 0,51 mg/l. Dem Beschwerdeführer wurde die Weiterfahrt untersagt, weil er angab trotzdem mit dem Auto weiterfahren zu wollen, wurde ihm daraufhin der Fahrzeugschlüssel abgenommen.

Zulassungsbesitzerin des in Rede stehenden PKWs der Marke Porsche, Boxster schwarz, mit dem Kennzeichen XX-XXXX ist J J in Z, Adresse. Der Beschwerdeführer gab an, dass es sich bei der Zulassungsbesitzerin um eine Freundin von ihm handle.

Dem Beschwerdeführer konnte der Führerschein nicht abgenommen werden, weil ihn dieser nicht mitgeführt hat. Die Amtshandlung wurde am 13.04.2015 um 02.30 Uhr beendet.

Am 13.04.2015 um 03.05 Uhr kam die Zulassungsbesitzerin des angeführten Fahrzeuges J J auf die Polizeiinspektion Y um ihren Fahrzeugschlüssel abzuholen. Sie gab an, dass sie dem Beschwerdeführer das Fahrzeug überlassen habe, jedoch nicht wusste, dass er betrunken gefahren sei.

Anlässlich der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer bei seiner Einvernahme an, dass er sich an den gegenständlichen Vorfall vom 13.04.2015, es war Ostern, erinnern könne und es richtig sei, dass er damals seinen Führerschein nicht mitgeführt habe sowie, dass er damals alkoholisiert gefahren sei. Betreffend den Vorwurf, dass er den Motor des von ihm gelenkten Fahrzeuges laut aufheulen gelassen habe, gab er an, dass dies nicht richtig sei, es wäre das Fahrzeug selbst so laut gewesen.

Diese Feststellungen ergeben sich im Wesentlichen aus der diesem Verwaltungsstrafverfahren zu Grunde liegenden Anzeige der Landespolizeidirektion Tirol vom 14.04.2015, Zahl \*\*\*\*4, welche sich als schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei darstellt. Anlässlich seiner Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol gestand der Beschwerdeführer ein, dass er damals seinen Führerschein nicht mitgeführt habe sowie, er eine Alkoholisierung aufgewiesen habe. Der Behauptung des Beschwerdeführers, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug der Marke Porsche, Boxster schwarz, mit dem Kennzeichen XX-XXXX selbst so laut gewesen sei und er den Motor seines Fahrzeuges nicht aufheulen habe lassen, schenkt das Landesverwaltungsgericht Tirol schon deshalb keinen Glauben, weil den kontrollierenden Beamten letztlich deswegen das Fahrzeug aufgefallen ist, während sie mit einer anderen Amtshandlung am Bahnhof beschäftigt gewesen waren.

Auf der Grundlage der vorhandenen Ermittlungsergebnisse ergeben sich sohin aufgrund obiger Ausführungen keinerlei Bedenken hinsichtlich des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes und wird es insbesondere aufgrund der Einvernahme des Beschwerdeführers in Verbindung mit der diesem Verwaltungsstrafverfahren zugrunde liegenden Anzeige der Landespolizeidirektion Tirol als erwiesen angesehen, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen in objektiver sowie subjektiver Hinsicht zu vertreten hat.

Er hat gegen nachfolgende Rechtsvorschriften verstoßen:

Zu Spruchpunkt 1.:

Gemäß § 14 Abs 1 Ziffer 1 FSG hat jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs 5 KFG auf Fahrten den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein mitzuführen. Gemäß Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 1 FSG hat jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges unbeschadet der Bestimmungen des

Paragraph 102, Absatz 5, KFG auf Fahrten den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein mitzuführen.

Gemäß § 37 Abs 1 FSG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von Euro 36,-- bis Euro 2.180,--, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Gemäß Paragraph 37, Absatz eins, FSG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von Euro 36,-- bis Euro 2.180,--, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Zu Spruchpunkt 2.:

Gemäß § 102 Abs 4 KFG darf der Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Gemäß Paragraph 102, Absatz 4, KFG darf der Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist.

Zu Spruchpunkt 3.:

Gemäß § 5 Abs 1 StVO darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, StVO darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von Euro 800,-- bis Euro 3.700,--, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt. Gemäß Paragraph 99, Absatz eins b, StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von Euro 800,-- bis Euro 3.700,--, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer gegen § 5 Abs 1 StVO verstoßen. Auf der Grundlage des festgestellten Alkoholisierungsgrades von 0,51 mg/l (1,02 Promille) kommt als Strafbestimmung § 99 Abs 1b StVO zur Anwendung. Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer gegen Paragraph 5, Absatz eins, StVO verstoßen. Auf der Grundlage des festgestellten Alkoholisierungsgrades von 0,51 mg/l (1,02 Promille) kommt als Strafbestimmung Paragraph 99, Absatz eins b, StVO zur Anwendung.

Die vom Beschwerdeführer missachtete Norm dient der Vermeidung von Gefahr durch alkoholbeeinträchtigte Fahrzeuglenker. Diesem Interesse hat der Beschwerdeführer zweifelsfrei in einem erheblichen Ausmaß zuwidergehandelt und wird ihm zumindest grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt.

Es lagen weder mildernde noch erschwerende Umstände vor. Der Beschwerdeführer ist nicht unbescholten. Er weist vielmehr zahlreiche Verwaltungsübertretungen nach der StVO und dem KFG auf.

Der im Gegenstandsfall zu Spruchpunkt 3. zur Anwendung gelangende Strafraum reicht von Euro 800,-- bis Euro 3.700,--. Im Gegenstandsfall wurde von der belangten Behörde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von Euro 1.000,-- bei einem Alkoholisierungsgrad von 1,02 Promille verhängt.

Zu den Spruchpunkten 1. und 2. wurde jeweils eine Geldstrafe in Höhe von Euro 100,-- verhängt, dies bei dem zur Anwendung gelangenden Strafraum zu Spruchpunkt 1. von Euro 36,-- bis zu Euro 2.180,-- und zu Spruchpunkt 2. von bis zu Euro 5.000,--, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Der Beschwerdeführer

wurde zur durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgeführt, er befindet sich in der Justizanstalt Z. Diese über den Beschwerdeführer zu den einzelnen Spruchpunkten jeweils verhängten Geldstrafen bzw Ersatzfreiheitsstrafen sind schuld- und tatangemessen und sowohl aus generalpräventiven als auch aus spezialpräventiven Gründen notwendig um den Beschwerdeführer künftig von derartigen Übertretungen abzuhalten.

Es war daher wie unter Spruch A) zu entscheiden.

Hinsichtlich des Führerscheinentzuges ist Folgendes festzuhalten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom 28.04.2015, Zahl \*\*\*\*3, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für alle Klassen für einen Zeitraum von einem Monat, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen. Weiters wurde ihm das Lenken von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen oder Invalidenkraftfahrzeugen für die Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung verboten sowie weiters das Recht aberkannt von einer allfällig erteilten ausländischen Lenkberechtigung auf die Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Schließlich wurde die Absolvierung eines Verkehrscoachings, das innerhalb von drei Monaten ab Bescheidzustellung zu absolvieren ist, angeordnet.

Begründend wurde in diesem Bescheid ausgeführt, dass der Beschwerdeführer am 13.04.2015 in Z den PKW mit dem Kennzeichen XX-XXXX in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Bei der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt wurde beim Beschwerdeführer ein Wert von 0,51 mg/l (1,02 Promille) festgestellt.

Bei diesem Bescheid handelt es sich um einen Mandatsbescheid nach § 57 Abs 1 AVG, wobei die Bezirkshauptmannschaft Z eigens unter dem Punkt „Rechtsgrundlage“ auf diese Bestimmung verwiesen hat und in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich anführt, dass gemäß § 57 Abs 2 AVG gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Vorstellung erhoben werden kann und dieser keine aufschiebende Wirkung zukommt. Bei diesem Bescheid handelt es sich um einen Mandatsbescheid nach Paragraph 57, Absatz eins, AVG, wobei die Bezirkshauptmannschaft Z eigens unter dem Punkt „Rechtsgrundlage“ auf diese Bestimmung verwiesen hat und in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich anführt, dass gemäß Paragraph 57, Absatz 2, AVG gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Vorstellung erhoben werden kann und dieser keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 05.05.2015 postamtlich hinterlegt (und offenbar am 06.05.2015 erstmalig zur Abholung bereitgehalten). Da bei einem Mandatsbescheid nach § 57 Abs 1 AVG die Vollstreckbarkeit des Bescheides bereits mit dessen Zustellung eintritt, ist die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines bereits mit diesem Datum entstanden. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 05.05.2015 postamtlich hinterlegt (und offenbar am 06.05.2015 erstmalig zur Abholung bereitgehalten). Da bei einem Mandatsbescheid nach Paragraph 57, Absatz eins, AVG die Vollstreckbarkeit des Bescheides bereits mit dessen Zustellung eintritt, ist die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines bereits mit diesem Datum entstanden.

§ 29 Abs 3 des Führerscheingesetzes sieht nämlich vor, dass nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern ist. Paragraph 29, Absatz 3, des Führerscheingesetzes sieht nämlich vor, dass nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern ist.

Eine Anfrage bei der Justizanstalt Z hat ergeben, dass der Beschwerdeführer seit 11.05.2015, 07.50 Uhr, inhaftiert ist. Eine telefonische Auskunft von Herrn K, Effektenmagazin, der Justizanstalt Z, hat zudem ergeben, dass dem Beschwerdeführer bei Haftantritt unter anderem der Führerschein abgenommen worden ist und sich dieser nach wie vor in der Justizanstalt Z befindet. Anlässlich der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer auch an, dass er seinen Führerschein in der Justizanstalt U abgegeben hat.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für alle Klassen wegen Nichtabsolvierung des mit rechtskräftigem Bescheid angeordneten Verkehrscoachings bis zur Befolgung der Anordnung, entzogen. Weiters wurde dem Beschwerdeführer das Recht aberkannt von einer allfällig erteilten ausländischen Lenkberechtigung auf die Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu

machen. Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass er den Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Z abzuliefern hat. Bei Zuwiderhandlung droht eine Geldstrafe bis zu Euro 2.180,--.

Der Beschwerdeführer bestreitet in seiner Beschwerde nicht, dass der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom 28.04.2015, Zahl \*\*\*\*3, mit welchem dieser aufgefordert wurde sich einem Verkehrskoaching zu entziehen, welches innerhalb von drei Monaten ab Bescheidzustellung, das war der 05.05.2015, zu absolvieren ist, am 20.05.2015 rechtskräftig wurde. Er wies jedoch darauf hin, dass er sich seit dem 11.05.2015 in Haft befinde und ihm aus diesem Grund seit Rechtskraft des angeordneten Bescheides es weder zumutbar noch möglich war, sich einem Verkehrskoaching zu unterziehen. Der gegenständlich angefochtene Bescheid betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Nichtabsolvierung des mit rechtskräftigem Bescheid angeordneten Verkehrskoachings bis zur Befolgung der Anordnung sei daher rechtswidrig.

Die Bestimmung des § 24 Abs 3 FSG sieht für die Anordnung eines Verkehrskoachings vor, dass die Behörde eine angemessene Frist zu setzen hat, innerhalb derer das Verkehrskoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrskoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Die Bestimmung des Paragraph 24, Absatz 3, FSG sieht für die Anordnung eines Verkehrskoachings vor, dass die Behörde eine angemessene Frist zu setzen hat, innerhalb derer das Verkehrskoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrskoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Im Gegenstandsfall wurde dem Beschwerdeführer der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom 28.04.2015, betreffend die Anordnung eines Verkehrskoachings innerhalb von drei Monaten ab Bescheidzustellung, am 05.05.2015 durch Hinterlegung zugestellt. Der Beschwerdeführer wurde am 11.05.2015 inhaftiert. Er befindet sich bis dato in der Justizanstalt Z.

Dass es dem Beschwerdeführer nun binnen drei Monaten ab Bescheidzustellung nicht möglich war das Verkehrskoaching zu absolvieren liegt in seiner Sphäre und ist nicht wie der Rechtsvertreter vermeint damit zu vergleichen, dass dann wenn einem Betroffenen trotz seines Verlangens keine entsprechende Nachschulung angeboten wird, von einer Nichtbefolgung einer Nachschulungsanordnung nicht die Rede sein kann.

Der Beschwerdeführer kann daher nach seiner Enthaftung jederzeit das angeordnete Verkehrskoaching absolvieren und die Bestätigung über die Absolvierung der belangten Behörde vorlegen. Damit hätte er die Anordnung befolgt und wurde ihm die Lenkberechtigung mit dem angefochtenen Bescheid auch nur bis zur Befolgung der Anordnung (Absolvierung des Verkehrskoachings) entzogen.

Abschließend wird noch einmal festgehalten, dass sich der Beschwerdeführer bis dato in der Justizanstalt Z befindet, wo ihm bei Haftantritt am 11.05.2015 um 07.50 Uhr der Führerschein abgenommen wurde.

Aufgrund obiger Ausführungen war daher wie im Spruch unter B) zu entscheiden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis:

Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen (vgl§ 54b Abs 1 VStG). Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen

vergleiche Paragraph 54 b, Absatz eins, VStG).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Dr. Martina Strele

(Richterin)

**Schlagworte**

Lenken in alkoholisiertem Zustand; Nichtmitführen des Führerscheins; ungebührlicher Lärm; Verkehrskoaching nicht absolviert

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGTI:2016:LVwG.2015.13.2796.4

**Zuletzt aktualisiert am**

24.03.2016

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)